

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen M.Eng.
Technisches Beschaffungsmanagement an der Technischen Hochschule
Ingolstadt vom
20.06.2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs.1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen M.Eng. Technisches Beschaffungsmanagement an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 18.07.2016 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.03.2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
Die Wörter „M.Eng. Technisches Beschaffungsmanagement“ werden durch die Wörter „M.Sc. Digitaler Einkauf & Nachhaltiges Supply Chain Management“ ersetzt.
2. Die Vorbemerkung zum Sprachgebrauch wird wie folgt neu gefasst:
„Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen erfolgen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form und gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Ziel des Masterstudiengangs Digitaler Einkauf & Nachhaltiges Supply Chain Management ist es den Studierenden eine wesentliche Vertiefung bezüglich Methodik und Anwendung wissenschaftlicher Grundlagen bei den Prozessen des Projektengineerings im Bereich digitaler Einkauf und nachhaltigen Supply Chain Management zu vermitteln. ²Neben der Vermittlung von praxisnahen bewährten Methoden wird auch ein besonderer Wert auf die Verbreiterung der theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen gelegt, die den Studierenden eine Promotion bzw. die Arbeit im wissenschaftlichem Bereich zu ermöglichen. ³Darüber hinaus werden die analytische Kompetenz, die Methodenkompetenz und die Schlüsselqualifikationen der Studierenden gestärkt und Führungswissen und Führungstechniken vermittelt. ⁴Die Studierenden sind damit in der Lage, ihr Handeln im Kontext gesellschaftlicher Prozesse kritisch, reflektiert und mit Verantwortungsbewusstsein zu gestalten.“
 - b. Abs.2 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Die im Masterstudiengang Digitaler Einkauf & Nachhaltiges Supply Chain Management erworbenen Kenntnisse befähigen die Absolventen zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich des Einkaufs, des Supply Chain Managements sowie angrenzender Funktionen und ermöglichen ihre Mitarbeit in komplexen Projekten oder deren

Leitung. ²Die Absolventen genügen internationalen Anforderungen und sind auf die Übernahme von Verantwortung und Führungsaufgaben vorbereitet.“

4. § 3 wird wie folgt geändert

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:

- a. der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Studiums an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studienumfang oder ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss
- b. der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Wirtschaftsingenieurwesen, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik, Informatik, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder eines gleichwertigen anderen Bachelorstudiengangs einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. ²Der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses geführt. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. Bachelorabschlüsse, die keine expliziten Inhalte der MINT Disziplinen (Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften) im Umfang von 30 ECTS aufweisen, können nach vorheriger Prüfung durch den Studiengangleiter den Qualifikationsvoraussetzungen genügen, sofern andere für den Masterstudiengang relevante Inhalte in gleichem Umfang erkennbar sind (z.B. Supply Chain Management, Projektmanagement, Einkauf oder Qualitätsmanagement).“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 25 Zeitstunden entspricht. Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen.“

c. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Nachweise gemäß Abs. 1 sind spätestens am Tage der Immatrikulation zu erbringen. Wird der Nachweis nach Abs. 1 lit. a) Satz 1 nicht bis zum Ende des Bewerbungszeitraums erbracht, ist bis dahin eine entsprechende Bestätigung der Hochschule zu erbringen, die glaubhaft die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Absatz 1 lit. a) Satz 1 bis zum Ende des Immatrikulationszeitraums bestätigt; die Pflicht nach Satz 1 bleibt bestehen.“

d. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Bewerber, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für das weniger als 210, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, werden zugelassen, wenn die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind und mit dem Antrag auf Zulassung die fehlenden Kompetenzen nachgewiesen werden. ²Bei den fehlenden Kompetenzen nach Satz 1 handelt es sich um den Nachweis des Ausgleichs der Kompetenzlücke im Umfang von weiteren bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten zu der in Abs. 1 Satz 1 nachzuweisenden Qualifikationsvoraussetzung auf mindestens Bachelorniveau. ³Die

fehlenden Kompetenzen sind spätestens zum Ende des Bewerbungszeitraums nachzuweisen und können wie folgt nachgewiesen werden:

- a. durch den Nachweis berufspraktischer Leistungen außerhalb des Studiums, welche inhaltlich und im Umfang dem Grundpraktikum und/bzw. Praxissemester eines technischen oder betriebswirtschaftlichen Studiums z.B. an der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden praktischen Kompetenzen gegenüber der Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 Defizite aufweist, oder
- b. durch den Nachweis zusätzlich zum Erstabschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule erbrachter praktischer oder theoretischer Studien- und Prüfungsleistungen, welche inhaltlich und im Umfang den Anforderungen eines technischen oder betriebswirtschaftlichen Studiengangs z.B. an der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden theoretischen oder praktischen Kompetenzen gegenüber der Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 Defizite aufweist.“

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Alle Module sind entweder Pflicht-, oder Wahlpflicht- oder Wahlmodule:“

b. Es wird folgende neue Ziffer 3 eingefügt:

„¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.“

c. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Studierenden“ wird durch das Wort „Studienbewerbern“ ersetzt.

6. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a. Ziffer 9 wird ersatzlos gestrichen.

b. Die bisherige Ziffer 10 wird zu Ziffer 9.

7. § 11 Abs.1 wird wie folgt geändert:

a. Das Wort „Engineering“ wird durch das Wort „Science“ ersetzt.

b. Die Abkürzung „Eng.“ wird durch die Abkürzung „Sc.“ ersetzt.

Die Anlagen erhalten folgende Fassung:

Die Anlagen der Studien- und Prüfungsordnung erhalten die Fassung der Anlagen dieser Änderungssatzung.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Sommersemester 2023 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 20.06.2022, des Beschlusses des Hochschulrates vom 07.11.2022 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 10.11.2022

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 10.11.2022 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.11.2022 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 10.11.2022.